

# RS Vfgh 2007/6/20 G177/06 ua, V69/06 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2007

## Index

L2 Dienstrecht

L2600 Lehrer

## Norm

B-VG

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art21 Abs3

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz lita

BVG Ämter d LReg §3

Sbg Landeslehrer-Diensthoeheits-ErmächtigungsV §1 Abs1

Sbg Landeslehrer-DiensthoeheitsG 1995 §1 Abs5

## Leitsatz

Widerspruch der Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Wahrnehmung der Diensthoeheit im Namen der Landesregierung im Salzburger Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 zu den Organisationsvorschriften der Bundesverfassung; Aufhebung dazueingegangener Bestimmungen in der Ermächtigungsverordnung mangels gesetzlicher Grundlage

## Rechtssatz

Aufhebung der Worte "die Bezirksverwaltungsbehörden oder" in §1 Abs5 erster Satz Sbg Landeslehrer-DiensthoeheitsG 1995, LGBl 138, und der Worte "Versetzung oder" in §1 Abs1 litb sowie litc der Verordnung der Sbg Landesregierung vom 21.08.97, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden und die Schulleiter zur Vornahme bestimmter Maßnahmen in Ausübung der Diensthoeheit über die Salzburger Landeslehrer ermächtigt werden (Sbg Landeslehrer-Diensthoeheits-ErmächtigungsV), LGBl 61/1997 idF LGBl 95/2002.

Sowohl nach dem Wortlaut des §1 Abs5 Sbg Landeslehrer-DiensthoeheitsG 1995 (arg: "in ihrem Namen") als auch im Hinblick auf den systematischen Zusammenhang zwischen den im ersten und im zweiten Satz des §1 Abs5 (die Möglichkeit des "Ansichziehens" der übertragenen Befugnis ist geradezu typisch für das von der Delegation zu unterscheidende öffentlichrechtliche Mandat) getroffenen Regelungen sowie in historischer Auslegung (s dazu die Gesetzesmaterialien sowie die dort ebenfalls wiedergegebene Vorläuferregelung, die eindeutig eine Delegation und kein Mandat zum Gegenstand hatte) ergibt sich, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei den ihr danach zukommenden Aufgaben namens der Landesregierung, also für dieses Organ und somit als dessen Hilfsapparat,

einzuschreiten hat. Eine derartige Regelung widerspricht aber den Organisationsvorschriften der Bundesverfassung, im Besonderen dem §3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierung außer Wien BGBl 289/1925.

Verfassungskonforme Auslegung nicht möglich, kein Eingehen mehr auf einen allfälligen Widerspruch zu Art21 Abs3 B-VG.

Ausgehend von diesem Ergebnis des Gesetzesprüfungsverfahrens erweisen sich die vom Verwaltungsgerichtshof zulässiger Weise zur Aufhebung beantragten Bestimmungen in §1 Sbg Landeslehrer-Diensthocher-Ermächtigungsv (betr Versetzung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen) mangels gesetzlicher Grundlage als rechtswidrig. Keine Anwendung des Art139 Abs3 lita B-VG, weil nicht die ganze Verordnung, sondern bloß deren §1 der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Im Übrigen Zurückweisung der Anträge des VfGH (Abgrenzung des Prüfungsumfanges derart, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall bildet, dass aber andererseits der verbleibende Normteil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt).

#### **Entscheidungstexte**

- G 177/06 ua,V 69/06 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.2007 G 177/06 ua,V 69/06 ua

#### **Schlagworte**

Dienstrecht, Landeslehrer, Verwaltungsorganisation, LandesregierungAmt der, Behördenzuständigkeit, Delegation, VfGH / Prüfungsumfang,VfGH / Verwerfungsumfang

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:G177.2006

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)